

Eitorf, den 07.11.2018

Amt 81.1 - Kaufmännische- und Verwaltungsabteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

|                         |            |
|-------------------------|------------|
| Betriebsausschuss       | 27.11.2018 |
| Rat der Gemeinde Eitorf | 10.12.2018 |

**Tagesordnungspunkt:**

**10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Wasser)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:  
Die als Anlage 1 und 2 der Verwaltungsvorlage beigefügte Neukalkulation der Wasserverbrauchs- und Grundgebühren wird anerkannt und die als Anlage 3 beigefügte Satzung über die 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Wasser) wird beschlossen.

**Begründung:**

**I. Allgemeines**

Bereits vor einigen Jahren hat der Wasserversorgungsbetrieb begonnen, zum Erhalt eines guten Zustandes des vorhandenen, aber teils stark überalterten Versorgungsnetzes in der Gemeinde die Erneuerungsquote auf das erforderliche Maß zu erhöhen.

Neben einer guten Versorgungssicherheit im Bereich der Trinkwasserversorgung, aber auch zur Aufrechterhaltung der Löschwasserversorgung und zur Minimierung von Wasserverlusten im Netz durch Rohrbrüche, ist es unabdingbar, den teils immer noch aus den 1950er und 1960er Jahren stammenden Altbestand sukzessive und bedarfsorientiert gegen neue Versorgungsleitungen zu tauschen. Wünschenswert ist wegen der Nutzungsdauern der Anlagen eine jährliche Erneuerungsquote von rund 2% oder 3,0 km bis 3,5 km, die bisher allerdings immer nur näherungsweise erreicht werden konnte.

Um hier nicht weiter in Rückstand zu geraten und einen Investitionsstau zu produzieren, soll in 2019 wie auch in den darauffolgenden Jahren in starkem Maße die Leitungserneuerung durch den Wasserversorgungsbetrieb in den Fokus gerückt werden. Allein in 2019 stehen wieder knapp 3 km zur Erneuerung an.

Neben der hohen Erneuerungsquote stehen auch Investitionen in Neubaumaßnahmen an. Hier sei verwiesen auf die avisierte Siegquerung zwischen Halft und Alzenbach (in 2019) und nicht zuletzt auf

die Auslagerung des Bauhof- und Feuerwehrgeländes an der Schulgasse, die auch den dort angesiedelten Wasserversorgungsbetrieb umfasst (in 2020/21).

Eine Refinanzierung der anstehenden Maßnahmen durch einmalige Anschlussbeiträge ist in den allermeisten Fällen nicht möglich. Zuschüsse Dritter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Finanzierung hat also durch Eigenmittel oder durch Fremdmittel (= Darlehen) zu erfolgen. Wenn gleich aktuell die Aufnahme von Darlehen auf erfreulich günstigem Zinsniveau erfolgen kann, sollte allerdings die Erhöhung der Eigenkapitalquote keinesfalls aus den Augen verloren werden. Es wird zwar auch für die kommenden Jahre mit einem moderaten Zinsniveau für entsprechende Förderkredite gerechnet. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass hier weit überwiegend lediglich eine Zinsbindung von 10 Jahren möglich ist, und nach Ablauf dieses Zeitraumes eine Umschuldung der Kreditrestsummen auf dann möglicherweise (erheblich) höherer Basis zu erfolgen hat. Diese Lasten und Risiken würden bei ausschließlicher Refinanzierung über den Kreditmarkt auf die nachfolgenden Generationen der Trinkwasserkunden abgewälzt.

Um hier ein ausgewogenes Verhältnis zwischen heutigen und zukünftigen Nutzern zu erreichen, hält es die Betriebsleitung für sinnvoll, das Gebührenniveau jährlich zu prüfen und im Bedarfsfall moderat zu erhöhen.

## **II. Konkrete Veranlassung**

Bereits in den Vorjahren zeichnete sich ab, dass ein unverändertes Gebührenniveau kaum längerfristig zu halten sein könnte. In den Erläuterungen zu den vergangenen Wirtschaftsplänen hat die Betriebsleitung regelmäßig darauf hingewiesen und dies auch in den Finanzplanungen entsprechend dargestellt.

Die oben erläuterte Investitionstätigkeit mit den sich daraus ergebenden Abschreibungs- und Darlehenszinsaufwendungen bilden einen besonderen Teilaspekt des Zustandekommens des jeweiligen Gebührensatzes.

Daneben haben die Kommunen, wenn sie nicht unmittelbar zu den Zuzugskommunen im „Speckgürtel“ der Ballungszentren gehören, mit tendenziell stagnierenden bzw. leicht rückläufigen Wasserabsatzmengen bei bestenfalls gleichbleibendem sonstigen Aufwandsniveau zu kämpfen - so auch Eitorf. Abgesehen von hin und wieder vorkommenden Spitzen, wie z.B. in 2018 aufgrund der lang anhaltenden Trockenperiode, ist seit geraumer Zeit ein leichter Rückgang bzw. eine Stagnation der Wasserverkaufsmengen zu beobachten, sei es durch ein Schrumpfen der Einwohnerzahl, durch Wassersparmaßnahmen in den einzelnen Haushalten oder sei es durch den Wegzug trinkwasserintensiver Gewerbebetriebe (wie letztmals in 2012/2013 geschehen).

Der aktuelle Bauboom, z.B. im Neubaugebiet „Blumenhof“, kann das nur bedingt ausgleichen. Für 2019 wird mit einer Wasserbezugsmenge von 840.000 m<sup>3</sup> (2018: aktuell geschätzt 890.000 m<sup>3</sup> wegen des Sondereinflusses „Trockenperiode“; 2017: 834.000 m<sup>3</sup>; 2016: 889.000 m<sup>3</sup>; 2015: 843.000 m<sup>3</sup>) und einer Wasserverkaufsmenge von 793.800 m<sup>3</sup> (2018: geschätzt 837.000 m<sup>3</sup>; 2017: 820.000 m<sup>3</sup>; 2016: 824.000 m<sup>3</sup>; 2015: 801.000 m<sup>3</sup>) gerechnet. Einbezogen wurde dabei ein geringer Wasserverlust von im Durchschnitt 5,0% bis 5,5% der Bezugsmengen.

Unter Beibehalten des bisherigen Gebührenniveaus von 1,50 €/m<sup>3</sup> netto bei der Wasserverbrauchs- und von 8,50 €/Monat netto bei der Grundgebühr (Normalzähler) würde der Erfolgsplan des Versorgungsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2019 in der Prognose einen Jahresverlust von -55.900 € nach Steuern und Abgaben ausweisen. In den Folgejahren würde sich dieser Verlust prognostisch noch ausweiten auf -25.400 € in 2020, auf -299.250 € in 2021 und auf -294.100 € in 2022, die beiden letztgenannten Jahre allerdings auch bedingt durch Sondereinflüsse im Zusammenhang mit der Auslagerung des Bauhofs/Wasserwerks.

Die Betriebsleitung hat sich daher dazu entschlossen, eine Gebührenerhöhung vorzuschlagen.

## **III. Erhöhung (ausschließlich) der Grundgebühr**

Die aktuellen Gebührensätze liegen bei 1,50 €/m<sup>3</sup> netto (= 1,61 €/m<sup>3</sup> inkl. MwSt.) bei der Wasserverbrauchs- und bei 8,50 €/Monat netto (= 9,10 €/Monat inkl. MwSt.) bei der Grundgebühr (Normalzähler). Gültig sind diese Gebührensätze seit dem 01.01.2002 bzw. 01.01.2015.

Im Dezember 2004 hatte die Betriebsleitung den politischen Entscheidungsträgern eine Gebührener-

höhung ab 2005 auf 1,60 €/m<sup>3</sup> Verbrauchsgebühr und gleichzeitig auf 6,50 €/Monat Grundgebühr vorgeschlagen.

Diesem Vorschlag sind Ausschuss und Rat nicht gefolgt. Stattdessen wurde mehrheitlich beschlossen, den Fokus einer Gebührenerhöhung nur auf die Grundgebühr zu legen und die Verbrauchsgebühr auf dem seit 2002 gültigen Niveau von 1,50 €/m<sup>3</sup> zu belassen.

Dabei war den politischen Entscheidungsträgern mehrheitlich bewusst und von ihnen gewollt, dass eine Erhöhung nur der Grundgebühr Großverbraucher und Familien tendenziell entlastet, Kleinhaushalte und Geringverbraucher aber stärker belastet. Die Gegner dieser Entscheidung haben allerdings argumentiert, dass Verbraucher, die Wasser sparen und damit die vorhandenen Ressourcen schonen würden, durch eine faktische finanzielle Mehrbelastung „bestraft“ würden.

Die Betriebsleitung schlägt vorstehend wie auch im Rahmen der letzten Kalkulation zum 01.01.2015 vor, ausschließlich die Grundgebühr zu erhöhen.

Die Grundgebühr soll die im Versorgungsnetz anfallenden Fixkosten, also die verbrauchsunabhängigen Kosten, (zumindest überwiegend) abdecken. Es handelt sich also dabei um die infrastrukturbedingten Vorhaltekosten des vorhandenen Leitungsnetzes, der bestehenden Speichereinrichtungen und Ähnlichem, die immer anfallen, unabhängig davon, ob und in welcher Menge Wasser durch die Abnehmer verbraucht wird. Diese machen einen erheblichen Teil der Gesamtkosten aus und umfassen insbesondere die Kapitalkosten zum Erhalt und zur Erweiterung des Anlagevermögens, also die Abschreibungen und den Darlehenszinsaufwand. Die Wasserverbrauchsmenge hat lediglich Auswirkungen auf die (zukünftige) Netzdimensionierung.

Da die Fixkosten der vorhandenen Netzstrukturen weit überwiegend verbrauchsunabhängig sind, das Wasserversorgungsnetz also allen Wasserverbrauchern gleichermaßen und im selben Umfang Nutzen bringt, nämlich die Grundvoraussetzung, Trink-, Brauch- und Löschwasser geliefert zu bekommen, hält es die Betriebsleitung für gerechtfertigt, alle Nutzer auch entsprechend gleichermaßen an diesen Kosten zu beteiligen, unabhängig von den Verbrauchsmengen. Dies ist auch unter dem Aspekt zu sehen, dass das Vorhalten des Netzes in der bestehenden Struktur auch den Kleinverbrauchern zugutekommt. Denn Kleinverbraucher werden nicht in ihrem zukünftigen Nutzungsverhalten auf ihre Kleinabnahmemengen begrenzt. Stattdessen haben auch sie die Möglichkeit, mehr Trinkwasser als bisher zu entnehmen und damit aus welchen Gründen auch immer auf Änderungen in ihrem eigenen Verbrauchsverhalten zu reagieren.

Neben den vorgenannten Gründen wirkt die Erhöhung der Grundgebühr zudem der oben dargestellten Tendenz der sich verringern den Wasserverkaufsmengen entgegen.

Die Erhöhung wird daher unter nachfolgenden Aspekten vorgeschlagen:

- Trotz der wie in den vergangenen Jahren hohen Netzerneuerungsquote ist das bestehende Netz in Teilen immer noch stark überaltert, inkrustiert und rohrbruchgefährdet. Zum Erhalt eines guten Zustandes und damit für die Versorgungssicherheit wird auch in Zukunft eine Erneuerungsquote von 2% und damit von 3,0 bis 3,5 km p.a. für notwendig gehalten. Hierdurch entsteht ein entsprechend abzudeckender Abschreibungs- und Zinsaufwand. Es wird auch auf die Erläuterungen oben verwiesen.
- Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte Ende 2014 für den Zeitraum ab 2015. In dieser Zeit hat sich die Kostenstruktur entsprechend verändert. Insbesondere ist dabei die gute Wirtschaftskonjunktur und faktisch anhaltende Vollauslastung der Fachfirmen zu sehen, die in den vergangenen 2-3 Jahren im Rahmen der öffentlichen Ausschreibungen zu erheblichen Kostensteigerungen führte. Eine kurz- bis mittelfristige Verbesserung der Marktsituation mit günstigeren Rahmenbedingungen für den Versorgungsbetrieb erscheint zurzeit nicht realistisch. Ein Abwarten und Verschieben der Investitionen in die Zukunft ist daher aus Sicht der Betriebsleitung alleine aus diesen Gründen nicht zielführend.
- Wirtschaftsplan 2019 und die Finanzplanung bis 2022 zeigen, dass ohne Gebührenänderung jährlich ein erheblicher Verlust anfallen werde.
- Der bereits seit geraumer Zeit zu erkennende Trend der Haushalte zum Wassersparen hält unvermindert an und wird lediglich sporadisch durch Sondereinflüsse durchbrochen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Umsatzerlöse und damit auf die Kostendeckung.

#### **IV. Neukalkulation der Gebühren**

Unabhängig davon, dass die Betriebsleitung vorschlägt, ausschließlich die Grundgebührenhöhe anzupassen, ist die Neukalkulation auch für die Verbrauchsgebühren durchzuführen, da beide Komponenten die Gesamtkostenstruktur des Versorgungsbetriebes beeinflussen.

Die als Anlage 1 und 2 beigefügte Kalkulation der Wasserverbrauchs- und Grundgebühren berücksichtigt dabei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW). Die Grundlage hierfür bilden die Wirtschaftsplanansätze 2019, die aus dem vorläufigen Jahresabschluss 2017 und dem bereits vorhandenen Zahlenmaterial des Wirtschaftsjahres 2018 entwickelt wurden. Dies gilt sowohl für die Aufwendungen als auch für die Deckungsmittel.

Ausgenommen hiervon ist der Deckungsbeitrag aus der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse (Wasseranschlussbeiträge und Hausanschlusskostenerstattungen), der nicht in die Kalkulation eingestellt wurde. Dieses Verfahren eröffnet dabei einzig den Weg, ein positives Ergebnis zu erzielen, da ansonsten nur Abschreibungen auf Herstellkostenbasis (und nicht auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten) und der Echtzinsaufwand für aufgenommenes Fremdkapital (und nicht eine kalkulatorische Verzinsung) in die Kalkulation aufgenommen wurden. Das Verfahren entspricht damit der Vorgabe des Innenministerium NRW, auf die gebührenmindernde Einstellung der Auflösungserträge in Kalkulationen komplett zu verzichten, da man die Ertragszuschüsse dort nicht als Korrekturbeitrag zum Abschreibungsaufwand ansieht, sondern als Zuweisungsbetrag, der den Rücklagen, also dem Eigenkapital, zuzuführen ist.

Gegenüber der letzten Kalkulation ergeben sich Verschiebungen insbesondere bei nachfolgenden Positionen:

##### Materialaufwand

Der Materialaufwand umfasst die Wasserbezugskosten, Aufwendungen für Wasseruntersuchungen sowie die Stromkosten.

Bei dieser Position machen die Wasserbezugskosten mit gut 97% wie in den Vorjahren den größten Anteil am Aufwand aus. Grundlage für den Gesamtaufwand bei dieser Unterposition von rund 499.800 € ist dabei eine Wasserbezugsmenge von ca. 840.000 m<sup>3</sup> (Vorjahresprognose lt. Wirtschaftsplan 2018: ca. 837.500 m<sup>3</sup>), die anhand der zur Verfügung stehenden Daten für das Jahr 2016 und 2017 ermittelt wurde.

2018 wurde wegen der lang anhaltenden Trockenperiode von April bis Oktober nicht als Referenzjahr gewählt. Zugrunde gelegt wurde ein WTV-Wasserbezugspreis von 0,595 €/m<sup>3</sup>, der bereits den Wasserentgelt nach dem Wasserentnahmeentgelt-Gesetz (0,05 €/m<sup>3</sup>) beinhaltet. Es handelt sich hierbei um den vom Wahnachtalsperrenverband Ende Oktober 2018 unter Vorbehalt angekündigten Wasserbezugspreis.

Der Materialaufwand umfasst neben den Wasserbezugskosten die nach der Trinkwasserverordnung vorgeschriebenen Wasseruntersuchungen (rund 3.500 €) sowie Stromkosten für Hochbehälter, Pumpanlagen und Ähnliches.

In die Stromkosten wurde eine pauschale Preiserhöhung von 5% auf Basis des Ergebnisses 2017/18 eingearbeitet, sodass sich ein Gesamtansatz von 10.300 € (Vorjahr: 9.400 €) ergibt.

In der Gebührenkalkulation 2015 war ein (Gesamt-)Materialaufwand von 550.950 € ausgewiesen (2019: 513.600 €). Diesem lag zwar eine um 2,4% geringere Wasserbezugsmenge von 820.000 m<sup>3</sup> zugrunde. Damals war allerdings ein deutlich höherer Bezugspreis von 0,658 €/m<sup>3</sup> für das Zustandekommen des höheren Gesamtaufwandes ausschlaggebend.

##### Personalaufwand

Der Personalaufwand liegt mit insgesamt 619.150 € um 4,4 % über dem des Vorjahres und um knapp 24% über dem der Kalkulation 2015 (501.000 €). Der Sprung gegenüber der letzten Kalkulation ist neben den tarifrechtlichen Anpassungen insbesondere auf eine Ausweitung des Personalstamms im technischen Bereich zurückzuführen. Anfang 2016 wurde die technische Abteilung durch eine Vollzeitkraft verstärkt, die einen nur mit geringem Zeitanteil dem Versorgungsbetrieb zur Verfügung stehenden Bauhofmitarbeiter ersetzte. Anfang 2017 wurde der damalige Auszubildende unbefristet als Vollzeitkraft im gewerblichen Bereich übernommen.

Der Ansatz für den Personalaufwand 2019 wurde abgeleitet aus einer Hochrechnung der tatsächli-

chen Aufwendungen für das Jahr 2018 unter Zugrundelegung der beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen. Strukturelle und tarifliche Anpassungen (+3,0% pauschal) wurden eingearbeitet. Zudem wurden Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Urlaubsansprüche gebildet. Anpassungserfordernisse im Bereich der Rückstellungen begründen die übrigen Erhöhungen gegenüber dem Vorjahresansatz.

Insgesamt umfasst der Personalaufwand des Versorgungsbetriebes die eigentlichen Mitarbeiterbezüge, die sozialen Abgaben, Umlagen zur Versorgungskasse der Beamten und Pensionsempfänger, Beiträge zur Zusatzversorgungskasse der Beschäftigten, zur Unfallkasse NRW und für den sicherheitstechnischen Dienst sowie Beihilfeaufwendungen im Rahmen der von der Gemeinde abgeschlossenen Beihilfe-Ablöseversicherung.

#### Sonstige betriebliche Aufwendungen

Gegenüber der Kalkulation 2015 (259.050 €) wird nur eine geringe Steigerung des Aufwandes um 3,8 % prognostiziert. Positiv macht sich hier die hohe Erneuerungsquote im Netz bemerkbar, die zu deutlich weniger Rohrbrüchen führt. Geringere Aufwendungen für Reparatur- und Unterhaltungsaufwendungen an Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen (-11.050 €) können daher teilweise die höheren Prüfungs- und Beratungskosten (+14.250 €, insbesondere verursacht durch Beratungsleistungen durch Ingenieure) ausgleichen. Die Verwaltungskosten liegen auf dem Niveau der letzten Kalkulation (+250 €), der sonstige Restaufwand war dagegen um 6.350 € nach oben anzupassen.

#### Abschreibungen von den Anschaffungs-/Herstellkosten

Der Abschreibungsaufwand liegt um 17,9% oder 90.800 € über dem der letzten Kalkulation. Hintergrund ist die gegenüber der Kalkulation 2015 erhöhte Erneuerungsquote im Leitungsnetz. Der sich hierdurch ergebende zusätzliche Abschreibungsaufwand kann durch auslaufende Abschreibungen auf Altanlagen nicht ausgeglichen werden. Um dem entgegenzutreten und zur Anpassung an die heutigen Gegebenheiten wurde bereits für Zugänge ab 2011 die Abschreibungsdauer verlängert: Aufgrund eigener Erfahrungen hat sich gezeigt, dass die bisherigen Abschreibungsdauern (33 Jahre für PVC-Leitungen und Hausanschlüsse bzw. 40 Jahre für Gussrohrleitungen) zwar steuerlich anerkannt sind, aber aus Sicht der Betriebsleitung nicht mehr den realen Nutzungsdauern der Leitungen entsprechen. Hintergrund ist die stetige Verbesserung der Materialqualität. Erneuerungsbedürftig sind zurzeit insbesondere die ca. 50 Jahre alten Leitungen, so dass dieser längeren Nutzungsdauer durch Anpassung der Bewertungs- und Abschreibungsmethode Rechnung getragen wurde. Hierdurch ergibt sich eine jährliche Entlastung des Abschreibungsaufwandes, der sich letztlich positiv auf die Ertragslage des Versorgungsbetriebes und damit auch auf das Gebührenniveau auswirkt.

#### Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital

Wie in der Vergangenheit auch sind hier die tatsächlich vom Versorgungsbetrieb aufzubringenden Zinsaufwendungen für Fremdkapital eingestellt. Auf Ansatz einer (auch möglichen und bedeutend höheren - vgl. kalkulatorische Verzinsung beim Entsorgungsbetrieb 4,7%) kalkulatorischen Verzinsung wurde erneut verzichtet. Der Ansatz liegt um rund 18,7% oder -54.450 € unter dem der Kalkulation 2015. Dabei kommt der Position trotz der hohen Investitionstätigkeit das auch weiterhin äußerst günstige Zinsniveau für Förderkredite und die Möglichkeit, auch anstehende Umschuldungen auf dieser günstigen Basis vornehmen zu können, zugute.

#### Deckungsbeiträge aus anderen Erträgen

Insgesamt hat sich die Höhe dieser gebührenmindernden Position gegenüber der letzten Kalkulation für 2015 um 9,8% oder 34.125 € verringert. Einen Anteil an dieser Verringerung haben die aktivierten Eigenleistungen in Höhe von 252.850 € (2015: 259.850 €). Es handelt sich dabei um Leistungen durch das eigene Personal im Zusammenhang mit der Verlegung des Materials im Rahmen der Investitionsmaßnahmen. Diese Leistungen werden bewertet, der jeweiligen Maßnahme zugeordnet und sodann gemeinsam mit der Maßnahme im Anlagevermögen aktiviert. Hierdurch wird der jährliche Personalaufwand reduziert. Die Höhe der eingestellten Eigenleistungen ergibt sich aus den Erneuerungs- und Neubaumaßnahmen laut Vermögensplan 2019, ist allerdings immer davon abhängig, in welchem Umfang die geplanten Investitionsmaßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden.

Die Höhe dieser Unterposition fängt damit auch die in der Kalkulation nicht angesetzten Auflösungserträge aus den passivierten Ertragszuschüssen auf. Diese Position wird wegen der kaum noch zu erwartenden Anschlussbeiträge und Hausanschlusskostenerstattungen tendenziell in den kommenden Jahren weiter an Bedeutung verlieren. Die Auflösungserträge waren in der Kalkulation 2015 zu 50 % (entsprechend 25.475 €) als Deckungsposition in die Kalkulation eingestellt. Ein Beibehalten dieser Verfahrensweise hätte in der Kalkulation 2019 nur noch zu einer Entlastung von 18.350 € geführt. Um

ein positives Jahresergebnis 2019 prognostisch erzielen zu können, wurde daher komplett auf die Einstellung dieser Position in die Gebührenkalkulation verzichtet. Es wird auch auf die Erläuterungen eingangs des Punktes IV. dieser Vorlage verwiesen.

Die übrigen Deckungsbeiträge sind an das vorläufige Ergebnis 2017 und das aktuell verfügbare Zahlenmaterial angepasst.

Der gesamte Entgelts- und Gebührenbedarf 2019 liegt bei 1.965.950 €. Gedeckt werden soll dieser bei stabiler Verbrauchsgebühr durch Erhöhung der Grundgebühr. Hintergrund sind die hohen verbrauchsunabhängigen Kosten. Daneben kann eine die Fixkosten „Abschreibungsaufwand“ und „Zinsaufwand“ abdeckende Grundgebühr den stagnierenden, teils sogar rückläufigen Wasserverbrauchsmengen entgegensteuern.

Die Ermittlung der Grundgebührenhöhe ist der Anlage 2 zu entnehmen. Eine kostendeckende Grundgebühr ergibt sich erst bei 10,79 € pro „Normalzähler“ und Monat (zuzüglich 7 % MwSt.). Diese vorzuschlagen hätte allerdings einen Gebührensprung bei der Grundgebühr um mindestens 2,20 € netto pro Monat bedeutet. Stattdessen wird eine Erhöhung um 1,50 € auf 10,00 € pro Monat vorgeschlagen, die in ihrer Konsequenz für den Normalhaushalt lediglich eine jährliche Mehrbelastung von 19,26 € inkl. MwSt. ausmacht.

Hierzu war eine prozentuale Begrenzung der Kosten um rund 7,3% notwendig. Diese Begrenzung ergibt sich in der Folge adäquat auch für die in den Objekten verbauten Großwasserzähler.

Das gesamte Grundgebührenaufkommen laut Kalkulation reicht damit aus, um die bereits seit 2002 gültige Wasserverbrauchsgebühr von 1,50 € pro m<sup>3</sup> Frischwasserbezug stabil halten zu können.

Die Verwaltung schlägt vor, der als Anlage 3 beigefügten Satzungsänderung zuzustimmen.

Eine Übersicht über die Gebührenhöhe in den Nachbarkommunen ist als Anlage 4 dieser Vorlage beigefügt.

|           |
|-----------|
| Anlage(n) |
|-----------|

Anlage 1: Kalkulation der Wasserverbrauchs- und Grundgebühren 2019

Anlage 2: Ermittlung der Grundgebührenhöhe 2019

Anlage 3: 10. Änderungssatzung BGS-Wasser

Anlage 4: Übersicht über die Gebührenhöhe in den Nachbarkommunen